

Beilage XVII.

Selbstständiger Antrag

des Abgeordneten Welte und Genossen punkto Berücksichtigung der Zeit vom 15. Mai bis 20. September als Ausnahme zu Waffenübungen der Reservisten und Landwehr.

Hoher Landtag!

Unter den momentanen staatsbürgerlichen Lasten steht wohl im ersten Range die Wehrpflicht. Doch in Rücksicht der dormaligen Lage der Dinge müßte eine Reducirung derselben als ein unpaatrisches Wirken erklärt werden.

Wenn nun einmal einerseits die Wehrpflicht in dieser Weise unabweislich geboten erscheint, andererseits dieselbe factisch große Opfer fordert, so sollten die Anforderungen nur soweit ausgedehnt werden, als zur Erreichung des bezüglichen Zweckes nothwendig ist.

Nun wäre gerade im Militärdienst eine wesentliche Erleichterung möglich, ohne dessen Zweck zu schmälern. Es werden nämlich die Waffenübungen gewöhnlich ohne Rücksichtnahme auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse abgehalten. Jeder zum Heere oder zur Landwehr Eingereichte muß, um ihn brauchbar zum Kriegsdienste zu machen, ausgebildet und von Zeit zu Zeit auch wieder geübt werden. Dieses erfordert die Natur der Sache selbst und ist unvermeidlich. Aber wann diese Waffenübung für den einmal ausgebildeten Mann stattfindet, wäre für den Zweck derselben gleich. Nicht gleich ist es für viele Übungspflichtige, wann sie zur Dienstleistung herangezogen werden.

Es finden nun gewöhnlich nach jüngster Gepflogenheit die Waffenübungen zu einer Zeit statt, in der die landwirthschaftlichen Arbeiten in vollem Zuge sind, — im Mai inclusive September. Während dieser Periode fordert die Waffenübung doppelte oder oft noch mehrfache Opfer von dem Dienstpflichtigen. In dieser Zeit sollten die verschiedenen Arbeiten der Landwirthschaft unaufschiebbar verrichtet werden, es muß das Vieh auf den Alpen verpflegt, die Milchproduktion gewonnen und überhaupt der ganze landwirthschaftliche Ertrag erzeugt und geerntet werden, wozu eben gerade die zur Waffenübung Einberufenen unerseßlich benöthiget würden, daher die Entziehung dieser Kräfte eine große Schädigung der Landwirthschaft unabwendbar zur Folge hat.

Auch für jene Übungspflichtigen, welche ihren Erwerb im Auslande zu suchen angewiesen sind, ist gerade die angebeutete Zeit zum Verdienste die günstigste.

Für das Gewerbe, welches während des ganzen Jahres betrieben wird, ist es allerdings von weniger Belang, wann sie die Übung machen müssen.

In Erwägung, daß die Wehrpflicht anerkanntermaßen eine schwere, jedoch bermalen unvermeidliche Last des Staatsbürgers ist, in fernerer Erwägung, daß auch ohne diese Last viele Anforderungen an direkten und indirekten Steuern gestellt werden und endlich in Anbetracht, daß ohne Schädigung der Militärmacht bei Abhaltung der Waffenübungen der Ersatzreservisten und Landwehrmänner mehr Rücksicht auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse genommen werden könnte, stellen die gefertigten Landtagsabgeordneten folgen selbstständigen

U n t r a g:

Der h. Landtag wolle bei der h. Regierung dahin wirken, daß die Ersatzreservisten und Landwehrmänner, insbesondere aus dem Stande der Landwirthe und deren Gefinde, sowie der Alpknechte, Sennen, Hirten und jener Individuen, die ihren Erwerb im Auslande zu suchen angewiesen sind, während der Zeit vom 15. Mai bis 20. September eines jeden Jahres nie zur Waffenübung einberufen werden.

Bregenz, am 25. Oktober 1890.

Welte,	Landtagsabgeordneter.
Jodok Fink,	"
Jod. Anton Frik,	"
M. Reisch,	"
J. Rägele,	"
Ferd. Rief,	"